

Personalreglement der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene

vom 4. Dezember 2013 (Stand 1. August 2019)

*Erlassen von der Aufsichtskommission der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene gestützt auf § 6 Abs. 2 lit. a der Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene (RB 413.28). **

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Anstellungsbedingungen für die öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene (TSME) fest.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind namentlich:

1. Rektor oder Rektorin;
2. Prorektor oder Prorektorin;
3. Leiter oder Leiterin Administration;
4. Lehrpersonen.

§ 2 Ergänzendes Recht

¹ Enthält dieses Reglement keine Regelung, gelten für den Rektor oder die Rektorin, den Prorektor oder die Prorektorin sowie den Leiter oder die Leiterin Administration die personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Thurgau sinngemäss.

² Für Lehrpersonen gelten, soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, sinngemäss: *

1. * § 1 und § 8 - § 11 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen sowie
2. * die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen, ausser die §§ 31-32, 34, 37-40, 43-52 sowie 55-63.

§ 2^{bis} * Schulleitung

¹ Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, einem Prorektor oder einer Prorektorin und einem Leiter oder einer Leiterin Administration.

§ 3 Anstellung und Personalführung *

¹ Rektor und Rektorin sowie Prorektor oder Prorektorin werden von der Aufsichtskommission mit schriftlichem Entscheid angestellt.

² Leiter oder Leiterin Administration und Lehrpersonen werden vom Rektor oder von der Rektorin mit schriftlichem Entscheid angestellt.

³ Für die allgemeine Personalführung sind zuständig: *

1. Die Aufsichtskommission gegenüber dem Rektor oder der Rektorin;
2. Der Rektor oder die Rektorin gegenüber den übrigen Mitgliedern der Schulleitung und gegenüber den Lehrpersonen.

§ 4 Lehrpersonen

¹ Als Lehrpersonen können angestellt werden:

1. Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen von Kantonsschulen;
2. Personen, welche über eine Ausbildung mit Master oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen;
3. Studentinnen und Studenten.

² Über Ausnahmen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Aufsichtskommission im Einzelfall. *

§ 5 Dauer der Anstellung

¹ Anstellungen können befristet oder unbefristet erfolgen. *

² Befristete Anstellungsverhältnisse sind für nachfolgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wie folgt möglich: *

1. * Lehrpersonen in der Maturitätsausbildung werden für die Dauer von mindestens einem Semester befristet angestellt. Für den Passerellenkurs erfolgt die Anstellung für mindestens eine Kursdauer. Ohne Unterbruch können Lehrpersonen längstens für sechs Semester oder die Dauer von drei Passerellenkursen befristet angestellt werden.
2. * Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bis zu zwei Jahre befristet angestellt werden. Eine Befristung ist insbesondere bei zeitlich eingrenzba- ren Projekten, zur Überbrückung von ausserordentlichem Arbeitsanfall oder längerer Absenzen infolge Krankheit oder Unfall vorzusehen.

^{2bis} Die Weiterführung oder Nichtweiterführung von befristeten Anstellungen wird der Lehrperson nach Vorliegen der definitiven Klassenzahlen und Fächerführung schriftlich bis zum 30. Juni für das Herbstsemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember für das Frühlingsemester mitgeteilt, bei Passerellenkursen bis 30. Juni. *

³ ... *

§ 6 Penum und Beschäftigungsgrad

¹ Das Penum der befristet angestellten Lehrpersonen wird vom Rektor oder von der Rektorin jeweils für ein Semester oder eine Kursdauer festgelegt. *

^{1bis} Für unbefristet angestellte Lehrpersonen wird vom Rektor oder der Rektorin eine Penumbandbreite festgelegt. Diese ist so festzulegen, dass zwischen dem oberen und dem unterem Wert nicht mehr als 20% einer vollen Anstellung liegt. Das aktuelle Penum wird vom Rektor oder der Rektorin bis 30. Juni für das Herbstsemester beziehungsweise bis 31. Dezember für das Frühlingsemester schriftlich mitgeteilt. *

² Für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der im Anstellungsentscheid festgelegte Beschäftigungsgrad massgebend. *

§ 7 Besoldung

¹ Die Einreihung der Besoldung des Rektors oder der Rektorin, des Prorektors oder Prorektorin und des Leiters oder der Leiterin Administration richtet sich in Anlehnung an die Besoldungsverordnung¹⁾ nach den Einreihungsgrundsätzen für das Staatspersonal.

² Es gelten folgende Zuordnungen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Rektor oder Rektorin | Lohnklasse 24 |
| 2. Prorektor oder Prorektorin | Lohnklasse 23–24 |
| 3. Leiter oder Leiterin Administration | Lohnklasse 15–19 |

³ Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich nach dem Ausbildungsabschluss und der Berufserfahrung gemäss Tabelle im Anhang.

⁴ Für das übrige Personal gelten die Grundsätze für das Staatspersonal.

§ 8 Rechtsschutz

¹ Gegen personalrechtliche Entscheide des Rektors oder der Rektorin steht der Rekurs bei der Aufsichtskommission offen.

² Personalrechtliche Entscheide der Aufsichtskommission können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene angefochten werden.

§ 9* ...

¹⁾ [RB 177.22](#)

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	04.12.2013	01.02.2014	Erstfassung	4/2014
Ingress	24.05.2019	01.08.2019	geändert	29/2019
§ 2 Abs. 2	24.05.2019	01.08.2019	geändert	29/2019
§ 2 Abs. 2, 1.	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 2 Abs. 2, 2.	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 2 ^{bis}	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 3	24.05.2019	01.08.2019	Titel geändert	29/2019
§ 3 Abs. 3	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 4 Abs. 2	24.05.2019	01.08.2019	geändert	29/2019
§ 5 Abs. 1	24.05.2019	01.08.2019	geändert	29/2019
§ 5 Abs. 2	24.05.2019	01.08.2019	geändert	29/2019
§ 5 Abs. 2, 1.	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 5 Abs. 2, 2.	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 5 Abs. 2 ^{bis}	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 5 Abs. 3	24.05.2019	01.08.2019	aufgehoben	29/2019
§ 6 Abs. 1	24.05.2019	01.08.2019	geändert	29/2019
§ 6 Abs. 1 ^{bis}	24.05.2019	01.08.2019	eingefügt	29/2019
§ 6 Abs. 2	24.05.2019	01.08.2019	geändert	29/2019
§ 9	24.05.2019	01.08.2019	aufgehoben	29/2019

Anhang

Ansätze Besoldungen ab 1. Februar 2014

Lohnbasis ist der Jahreslohn an Mittelschulen im Kanton Thurgau, maximale Lohnstufe und maximale Lohnposition. Der Ansatz für eine Lektion erfolgt auf der Basis von 24 Lektionen pro Woche und 40 Schulwochen. Die Lohnzahlungen erfolgen monatlich (pro Jahr 12 Auszahlungen).

Berufserfahrung / Ausbildungsabschluss	Ansatz
Hauptlehrpersonen mit mindestens 9 Dienstjahren	100 %
Ausbildung mit Master oder einem gleichwertigen Abschluss (Alter ab 40 Jahren)	100 %
Hauptlehrpersonen mit weniger als 9 Dienstjahren	90 %
Ausbildung mit Master oder einem gleichwertigen Abschluss (Alter 30–39 Jahre)	90 %
Ausbildung mit Master oder einem gleichwertigen Abschluss (Alter bis 29 Jahre)	80 %
Studierende in Ausbildung ab 7. Semester	70 %
Studierende in Ausbildung bis 6. Semester	60 %

Der Rektor entscheidet über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäss § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Personalreglementes.